

Röntgentätigkeit in selbstständiger Berufsausübung

I. Grundsätzliches

Eine Bewilligung zum Betreiben einer Röntgenanlage kann nur erteilt werden, wenn im entsprechenden Betrieb sowohl die Sachkunde, als auch der Sachverstand im Strahlenschutz vollumfänglich gewährleistet sind. Dentalhygienikerinnen können keine Berechtigung erlangen, eine Röntgenanlage in alleiniger Verantwortung zu betreiben. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist die fehlende Kompetenz für gewisse medizinische Aspekte einer Röntgenuntersuchung, welche die Indikationsstellung und Befundung umfassen und Zahnärztinnen und Zahnärzten vorbehalten sind. Ein entsprechender Antrag von Swiss Dental Hygienists an das BAG auf Zulassung von Dentalhygienikerinnen als Sachverständige im Strahlenschutz wurde mit Schreiben vom 7. Juni 2005 und 23. August 2005 negativ beantwortet. Ebenso wurde vom Bundesrat eine Anfrage aus dem Parlament (Nationalrat) vom Oktober 2005 vertieft im Sinne einer Interpretation der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beantwortet.

II. Rechtliche Situation

a) Betriebsbewilligung

Die Bedingungen zum Betrieb einer Röntgenanlage und die dazu notwendige Strahlenschutzausbildung sind im Strahlenschutzgesetz (StSG, SR 814.50) vom 22.3.1991 gesetzlich verankert und in mehreren Einzelverordnungen präzisiert. In Art. 31 StSG wird nebst der medizinischen Sachkunde u. a. die **Anwesenheit von Sachverständigen** im Strahlenschutz im jeweiligen Betrieb als Voraussetzung zum Erwerb der Betriebsbewilligung für eine Röntgenanlage genannt.

b) Strahlenschutz-Sachverständige

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. g der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) vom 26.4.2017 sind Sachverständige im Sinne von Art. 16 StSG jene, die über die erforderliche Sachkenntnis, Ausbildung und Erfahrung im Strahlenschutz verfügen um den wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Die Funktion der Sachverständigen besteht demgemäss darin, die gesetzlichen Vorgaben in betrieblichen Strahlenschutzanweisungen umzusetzen und dies innerhalb des Betriebs zu kontrollieren. In Art. 182 Abs 2 StSV wird dann wiederum festgehalten, wer die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und damit die Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger ausüben kann. Dies sind (unter anderem) die Zahnärzte. Dentalhygieniker/-innen können somit nicht als Sachverständige eingesetzt werden. Die Verantwortung für die Indikationsstellung zur Anfertigung von Röntgenbildern und deren Befundung im Sinne der Diagnosestellung wird als zahnärztliche Leistung verstanden .

Die Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, SR 814.501.261) vom 26.4.2017 definiert im Anhang 2 die erlaubten Tätigkeiten und Kompetenzen der Dentalhygieniker/-innen im Bereich des Strahlenschutzes. Dort wird unterschieden zwischen den Dentalhygienikerinnen, welche «lediglich» die Ausbildung auf Stufe Höhere Fachschule absolviert haben und jenen, die zusätzlich über eine anerkannte Strahlenschutzausbildung verfügen. Beiden gemein ist, dass sie intra- und extraorale Techniken im Niedrigdosisbereich



Swiss Dental Hygienists Merkblatt Röntgentätigkeit in selbständiger Berufsausübung

nur unter der verantwortlichen Leitung eines sachverständigen Zahnarztes anwenden dürfen. Dentalhygienikerinnen mit einer Zusatzausbildung im Strahlenschutz dürfen zusätzlich zur Orthopantomografie und zum Fernröntgen die digitale Volumentomografie anwenden.

III. Schlussfolgerungen

Aufgrund der geschilderten rechtlichen Situation können an Dentalhygienepraxen, in denen kein Zahnarzt **regelmässig anwesend** ist, keine Betriebsbewilligungen im Sinne der Strahlenschutzgesetzgebung erteilt werden.

Das Vorgehen, wonach Zahnärzte, welche nicht am Standort der Dentalhygienikerin arbeiten, die für die Bewilligung notwendige medizinische Sachkunde und den technischen Sachverstand übernehmen, ist nicht zulässig und steht gemäss Art. 44 StSG unter Strafe. Im Gesetz ist nicht klar definiert, was als «regelmässig anwesend» gilt. Allerdings bestimmt Art. 16 des Strahlenschutzgesetzes (StSG), dass der Bewilligungsinhaber oder die einen Betrieb leitenden Personen dafür verantwortlich sind, dass die Strahlenschutzvorschriften eingehalten werden. Zu diesem Zweck haben sie eine angemessene Zahl von Sachverständigen einzusetzen. Schliesslich ist es gemäss Art. 31 StSG auch Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung, dass der Betrieb über **eine angemessene Anzahl Sachverständige** verfügt und der Gesuchsteller und die Sachverständigen so **einen sicheren Betrieb gewährleisten können**. Daraus lässt sich folgern, dass so viele Sachverständige in einem Betrieb anwesend sein müssen, dass jederzeit die strahlenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können, die Dentalhygienikerin also immer einen Sachverständigen beiziehen kann, wenn sie röntgt.

Angesichts dieser Vorgaben ist es somit selbstverständlich möglich, dass eine Dentalhygienikerin in einer zahnärztlich geführten Praxis Röntgenaufnahmen anfertigt. Dies gilt auch für eine selbstständig tätige Dentalhygienikerin, die ihre Tätigkeit in einem zahnärztlich geführten Betrieb ausübt. In diesem Fall ist sie grundsätzlich befugt, selbstständig Röntgenaufnahmen vorzunehmen. Diesbezüglich gilt es aber zusätzlich immer die **kantonalen Bestimmungen** zu berücksichtigen.